

Ist danach der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten, dann ist in der Regel die Untersuchungshaft zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens unumgänglich.

Auch bei diesem Haftgrund ist jedoch die erhobene Beschuldigung in die gesellschaftlichen und persönlichen Zusammenhänge und Auswirkungen einzuordnen, klassenmäßig zu werten, und es sind die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Prüfung muß insbesondere bei Ersttätern, vor allem bei Fahrlässigkeitstätern, solche Umstände wie erfolgte Selbstanzeige, Wiedergutmachung oder andere Umstände berücksichtigen, welche die Erwartung rechtfertigen, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen und sich künftig gegenüber der Gesellschaft verantwortungsbewußt verhalten wird. Ihre Wertung kann ergeben, daß die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unumgänglich ist.

3. Zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr liegt nur dann vor, wenn das bisherige strafrechtswidrige und damit im Zusammenhang stehende Verhalten, insbesondere der zu Vortaten bestehende Zusammenhang, die erneute Straftat als Ausdruck einer fortbestehenden, negativen Grundeinstellung zur gesellschaftlichen Verantwortung oder als hartnäckige Mißachtung der Strafgesetze kennzeichnet. Aus diesen Umständen muß begründet erwartet werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte weitere Straftaten begehen wird. Wiederholungsgefahr ist nicht gegeben, wenn die Tat unter Ausnutzung beruflicher Möglichkeiten begangen wurde, der Täter aber nach der Tat diese Tätigkeit nicht mehr ausübt, eine andere geartete Tätigkeit aufgenommen und dadurch nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Tätigkeit zu gleichen oder ähnlichen Straftaten auszunutzen.

Wiederholungsgefahr kann nur vorliegen, wenn der neuen Tut nur eine Straftat vorausgegangen ist. Sie kann sich in diesen Fällen vor allem aus der Schwere der Mißachtung der Strafgesetze, insbesondere dem Charakter der Tat, der Art und Weise der Tatbegehung, ihren Auswirkungen und dem Grad der Schuld sowie aus der Tatsache ergeben, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte über ihm früher erteilte Lehren hartnäckig hinweggesetzt hat. In derartigen Fällen ist es auch nicht erforderlich, daß der Beschuldigte oder Angeklagte wegen der Vortat bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Die Vortat kann vielmehr auch erst im anhängigen Verfahren bekannt geworden sein. Unter diesen Voraussetzungen wird die Untersuchungshaft aus diesem Haftgrund und in der Regel bei Sexualdelikten, Trickbetrug, Grenzdelikten u.a. unumgänglich sein.

4. Zum Haftgrund angedrohter Haftstrafe und zu erwartender Strafe mit Freiheitsentzug (§ 122 Abs. 1, Ziff. 4 StPO)

Die Anwendung dieses Haftgrundes setzt voraus, daß neben, dringendem Verdacht des Vorliegens einer Straftat, für die Haftstrafe angedroht ist, die auf konkrete Strafzumessungstatsachen gestützte Erwartung begründet ist, daß der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74, 76 StGB) zu erwarten ist.

Das rechtspolitische Anliegen dieses Haftgrundes ergibt sich aus seiner Verbindung mit dem in § 41 StGB geregelten Zweck der Haftstrafe, eine erforderliche unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters zu erreichen. Demzufolge muß die Prüfung, ob dieser Haftgrund vorliegt, diesen Strafzweck einschließen, unabhängig davon, ob Haftstrafe oder eine andere Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß Charakter und Begehungsweisen von Straftaten gemäß §§ 212, 214, 215, 216, 217, 217a und 249 StGB bei erheblicher Tatschwere eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters gebieten, folglich die Untersuchungshaft in diesen Fällen unumgänglich ist. Soweit in anderen Straftatbeständen Haftstrafe angedroht ist, erfordert die Anwendung dieses Haftgrundes die spezielle Prüfung, ob auch hier im konkreten Einzelfall Charakter, Motive, Begehungsweise und gesellschaftliche Auswirkungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters durch eine Strafe mit Freiheitsentzug erfordern. Ist das zu bejahen, wie z. B. bei einer durch rowdyhafte Züge geprägten Straftat, dann ist dieser Haftgrund grundsätzlich gegeben. Die Untersuchungshaft ist aber in der Regel dann nicht unumgänglich, wenn z. B. aus Einsicht und Reue Wiedergutmachung erfolgte oder andere ernsthafte Anstrengungen unternommen wurden, um die Auswirkungen der Tat zu beseitigen oder, zu mindern."

2. Grundsätzliches zur Unumgänglichkeit der U-Haft vgl. in Ziff. 1.1. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. nach § 123 StPO). Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§ 126, 127, 131, 187, 246 und 357 StPO.

3. Zur Verfahrensweise bei Änderung oder Ergänzung der Gründe eines Haftbefehls vgl. den entspr. Standpunkt der Grundsatzabteilung des OG (OG-Inf. Nr. 5/1980 S. 26).

§ 122 a Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124-127 gelten entsprechend.